

BVGer E-4164/2015 vom 21. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4164_2015

FR: TAF E-4164/2015 du 21 juillet 2015

IT: TAF E-4164/2015 del 21 luglio 2015

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden unter dem Titel Familienasyl Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen - darunter auch deren volljährige Kinder - konnten gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG in das Familienasyl eingeschlossen

werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprachen. Die Bestimmung von aArt. 51 Abs. 2 AsylG wurde mit der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Asylgesetzesrevision vom 14. Dezember 2012 indes aufgehoben (AS 2013 4375, 5357) und kommt vorliegend angesichts der Gesuchseinreichung am 1. Juni 2015 in jedem Fall nicht mehr zur Anwendung (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 sowie BVGE 2014/41 E. 6.4 und 6.6).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass seine Tochter zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung am 1. Juni 2015 bereits volljährig war. Er macht jedoch geltend, dass sie insofern von ihm und seiner Ehefrau abhängig sei, als sie als alleinstehende unverheiratete Frau nicht alleine in der Türkei bleiben könne und dort - auf sich alleine gestellt - gefährdet sei. Obwohl verständlich ist, dass die Verweigerung des Nachzugs der Tochter des Beschwerdeführers in die Schweiz die Familie in eine schwierige Situation bringt, ist ein Einschluss ins Familienasyl von volljährigen Kindern auch bei Vorliegen besonderer Gründe seit der Aufhebung von aArt. 51 Abs. 2 AsylG nicht mehr möglich. Mithin hat das SEM das Gesuch um Familiennachzug der Tochter des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen. Was den Vorwurf des Beschwerdeführers betrifft, das SEM habe sein Gesuch nicht sorgfältig behandelt und nicht beachtet, dass er nur für die Tochter, nicht auch für die Söhne ein Gesuch gestellt habe (Beschwerde S. 2), ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sein Gesuch um Familiennachzug in zwei Versionen - einmal nur für Frau und Tochter (Z1/1), einmal für Frau, Tochter und auch für die (...) Söhne (Z2/9) - eingereicht hat; der Vorwurf mangelnder Sorgfalt erweist sich daher nicht als gerechtfertigt.

E. 5

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM das Gesuch um Familienvereinigung zugunsten der Tochter des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat und ihr gestützt darauf die Einreise in die Schweiz richtigerweise verweigert hat. In Bezug auf den Eventualantrag des Beschwerdeführers, seiner Tochter sei ein humanitäres Visum zu erteilen, ist festzustellen, dass dieser den vorliegenden Streitgegenstand sprengt, weshalb darauf im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht eingetreten werden kann. Indes ist dieser Antrag im Sinne eines Gesuchs um Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen zugunsten der Tochter des Beschwerdeführers zu verstehen und als solches gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VwVG zur Behandlung ans SEM zu überweisen. Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da das Begehren betreffend Familiennachzug der volljährigen Tochter angesichts des klaren Wortlauts von Art. 51 Abs. 1 AsylG und der Aufhebung von aArt. 51 Abs. 2 AsylG als aussichtslos zu bezeichnen war und auf das Begehren um Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen nicht eingetreten werden kann. Da einerseits von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist und andererseits dem Gericht aus dem vorliegenden Verfahren kein erheblicher Aufwand erwachsen ist, ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten (vgl. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)